



OSTSCHWEIZER BVG- UND STIFTUNGSAUFSICHT

St. Gallen, im Januar 2018

An die beaufsichtigten
Vorsorgeeinrichtungen der
Ostschweizer BVG- und Stiftungs-
aufsicht

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit beiliegender Broschüre laden wir Sie zu unserer Veranstaltung «Neues zum BVG» am 8. und 15. März 2018 in Gossau resp. Chur ein. Wir freuen uns, Sie bei dieser Gelegenheit persönlich begrüßen zu dürfen.

Im Sinne einer möglichst effizienten Aufsichtstätigkeit stellen wir Ihnen unterstehend ein für Ihre Tätigkeit nützliches Informationsschreiben zur Verfügung. Wir bitten Sie um Kenntnisnahme.

Gerne stehen wir Ihnen auch jederzeit persönlich für Ihre Anliegen zur Verfügung und freuen uns auf eine weiterhin gute Zusammenarbeit.

Freundliche Grüsse
Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht



Stefan Stumpf
Direktor

Kopie zur Kenntnis an:

- Experten für berufliche Vorsorge
- Revisionsstellen

1. Frist zur Einreichung der Berichterstattungsunterlagen

Die vollständigen und revidierten Berichterstattungsunterlagen sind uns innert sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres einzureichen, das heisst für das Berichtsjahr 2017 mit Abschluss 31. Dezember 2017 bis spätestens 30. Juni 2018.

2. Fristerstreckung

Ein Gesuch um Fristerstreckung wird grundsätzlich für maximal zwei Monate bewilligt und ist spätestens vor Ablauf der ordentlichen Frist schriftlich einzureichen. Das Gesuch wird nur unter der Voraussetzung bewilligt, dass die Vorsorgeeinrichtung oder die Revisionsstelle schriftlich bestätigt, dass keine Unterdeckung vorliegt.

3. Einzureichende Unterlagen

Einzureichen sind:

- die rechtsgültig unterzeichnete Jahresrechnung (Bilanz, Erfolgsrechnung, Anhang);
- der Bericht der Revisionsstelle;
- das Protokoll der Stiftungsratssitzung über die Genehmigung der Jahresrechnung. Protokolle sind vom Protokollführer sowie vom Präsidenten bzw. von der Präsidentin zu unterzeichnen;
- der versicherungstechnische Bericht bzw. das versicherungstechnische Gutachten des Experten für berufliche Vorsorge, sofern solche Dokumente per Bilanzstichtag erstellt wurden;
- weitere von der Aufsichtsbehörde eingeforderte Unterlagen.

Alle Dokumente sind in der Regel mit Originalunterschriften einzureichen.

4. Unterdeckung

Gesuche um Fristerstreckung für Vorsorgeeinrichtungen in Unterdeckung werden nicht bewilligt.

5. Weisungen der Oberaufsichtskommission berufliche Vorsorge (OAK BV)

Im Jahr 2017 hat die OAK BV nachfolgend aufgeführte Weisungen geändert bzw. neu erlassen:

Weisungen Nr. 01/2014 vom 20. Februar 2014 betreffend Zulassung von Vermögensverwaltern in der beruflichen Vorsorge, Änderung vom 23. März 2017

Die Zulassung von Vermögensverwaltern in der beruflichen Vorsorge durch die OAK BV wurde auf den 1. Januar 2014 eingeführt und ist auf drei Jahre befristet. Vor Ablauf der drei Jahre ist ein neues Zulassungsgesuch einzureichen. Im Hinblick auf diese zweite Zulassungsrunde und die bis anhin gewonnenen Erfahrungen, wurden die Weisungen Vermögensverwalter revidiert.

Kernpunkte der Änderung vom 23. März 2017 sind:

- Vereinheitlichung von Definitionen mit denjenigen in den neuen Weisungen 01/2016 „Anforderungen an Anlagestiftungen“
- Präzisierungen und Klarstellungen bei den Voraussetzungen an die betriebliche Organisation sowie Schaffung von Vorhersehbarkeit durch schriftliches Festhalten der sich anlässlich der ersten Zulassungsrunde gebildeten Praxis
- Konkretisierung des Zulassungs- und Mutationsverfahrens

Anlässlich der Anpassungen der Weisungen Vermögensverwalter wurden ebenfalls die einzureichenden Gesuchformulare (Anhänge 1 und 2) sowie der Prüfungsauftrag für den Revisionsexperten (Anhang 3) überarbeitet und neu auf der Webseite der OAK BV (www.oak-bv.admin.ch) aufgeschaltet.

Weisungen Nr. 01/2017 vom 24. Oktober 2017 betreffend Massnahmen zur Behebung von Unterdeckungen

Die Weisungen der OAK BV sind am 1. Januar 2018 in Kraft getreten und basieren weitgehend auf den bis dahin geltenden Weisungen des Bundesrates. Die neuen Weisungen führen die Aufgaben des Pensionskassen-Experten, der Revisionsstelle und der Aufsichtsbehörde getrennt auf und bringen eine Klärung bezüglich des Vorgehens bei Vorsorgeeinrichtungen mit mehreren Vorsorgewerken.

Weisungen Nr. 05/2014 vom 28. November 2014 zur Vergabe von Eigenhypotheken

Seit Inkrafttreten der Weisungen am 1. Dezember 2014 dürfen keine Eigenhypotheken mehr vergeben werden, welche den Anforderungen der Weisungen nicht entsprechen. Bestehende Eigenhypotheken, welche den Anforderungen dieser Weisungen nicht entsprechen, sind innert drei Jahren, mithin bis zum 30. November 2017 anzupassen.

Weisungen 04/2013 vom 28. Oktober 2013 betreffend Prüfung und Berichterstattung der Revisionsstelle, Änderung vom 26. Januar 2017

Der Schweizer Prüfungshinweis 40 für die Prüfung und Berichterstattung eines Abschlussprüfers von Vorsorgeeinrichtungen wurde per 26. Januar 2017 angepasst und ist auf die Berichterstattungen 2017 anzuwenden.

Weisungen Nr. 02/2016 vom 20. Oktober 2016 betreffend Wohlfahrtsfonds gemäss Art. 89a Abs. 7 ZGB

Bei Wohlfahrtsfonds handelt es sich um Personalfürsorgestiftungen, welche auf dem Gebiet der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge tätig sind, jedoch keine reglementarischen Leistungen bei Alter, Tod oder Invalidität ausrichten und deshalb nicht dem Freizügigkeitsgesetz unterstellt sind.

Per 1. April 2016 sind verschiedene, wesentliche Änderungen der gesetzlichen Grundlagen für Wohlfahrtsfonds in Kraft getreten (in Art. 89a Abs. 7 und 8 ZGB werden die Anzahl der in Art. 89a Abs. 6 ZGB aufgeführten BVG-Bestimmungen, die auf Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen anwendbar sind, reduziert). Die Änderungen betreffen im Wesentlichen die Rechnungslegung, die Vermögensanlage, sowie die Teilliquidation. Gemäss Art. 61 bis 62a und 64 bis 64b BVG bleiben jedoch die Wohlfahrtsfonds der Aufsicht und der Oberaufsicht unterstellt.

Die Konferenz der kantonalen BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden hat zu den durch die Gesetzesrevision aufgeworfenen Fragestellungen ein Merkblatt herausgegeben, welches auf unserer Website bzw. auf der Website der Konferenz (www.konferenz-bvg-aufsicht-stiftungen.ch) heruntergeladen werden kann.

Weisungen Nr. 03/2016 vom 20. Oktober 2016 betreffend Qualitätssicherung in der Revision nach BVG

Die Weisungen, gültig ab 1. Januar 2017, enthalten insbesondere Präzisierungen zu den Mindestanforderungen an den leitenden Revisor hinsichtlich Erfahrungen aus praktischer Tätigkeit und fachspezifischer Weiterbildung.

Weisungen Nr. 03/2014 vom 1. Juli 2014 betreffend Erhebung von Fachrichtlinien (FRP) der Schweizerischen Kammer der Pensionskassen-Experten (SKPE) zum Mindeststandard, Änderung vom 22. August 2016

Gemäss Art. 64a Abs. 1 lit. a und f BVG hatte die OAK BV die Fachrichtlinien FRP 1, FRP 2 und FRP 6 der SKPE für sämtliche Pensionskassen-Experten (d.h. auch jene, welche nicht Mitglied der SKPE sind) zum Mindeststandard erhoben. Mit der am 22. August 2016 verabschiedeten Version der OAK Weisung gilt dies auch für die FRP 5 "Mindestanforderungen an die Prüfung der Vorsorgeeinrichtung gemäss Art. 52e Abs. 1 BVG" in der Version vom 21. April 2016. Die FRP 5 hält in ihren Grundsätzen fest, dass der Pensionskassen-Experte mindestens alle drei Jahre die technische Prüfung der Vorsorgeeinrichtung zu empfehlen hat. Neben den in der FRP 5 geregelten Mindestinhalten legt die OAK Weisung zusätzlich fest, wie das Prüfungsergebnis und die Bestätigung des Pensionskassen-Experten zu strukturieren sind.

Sämtliche Weisungen der OAK BV sind in ihrer aktuellen Version auf deren Website abrufbar (www.oak-bv.admin.ch/de/regulierung/weisungen/index.html, bzw. <http://www.oak-bv.admin.ch/de/regulierung/mitteilungen/index.html>).

6. Allgemeine Hinweise

Reglemente

Neue oder geänderte Reglemente sind der Aufsichtsbehörde nach deren Genehmigung durch den Stiftungsrat unaufgefordert zusammen mit dem rechtsgültig unterzeichneten Stiftungsratsbeschluss zur Prüfung einzureichen. Das Datum des Inkrafttretens des Reglements ist im Reglement festzuhalten (z.B. „gültig ab tt.mm.jjjj“).

Zum Vorsorgereglement, zum Rückstellungsreglement sowie zum Teilliquidationsreglement ist zusätzlich eine Bestätigung des Experten für berufliche Vorsorge einzureichen. Die jeweiligen Formulare sind abrufbar unter www.ostschweizeraufsicht.ch.

Bei Sammeleinrichtungen ist für die Überprüfung der Vorsorgepläne durch den Experten für berufliche Vorsorge jeweils auch die BSV-Mitteilung Nr. 97, Rz 569 sowie die FRP 7 der SKPE zu beachten. Die vorerwähnten zusätzlichen Unterlagen sind der Aufsichtsbehörde zusammen mit den neuen oder geänderten Reglementen einzureichen.

Vorsorgeausgleich

Per 1. Januar 2017 traten die neuen Bestimmungen zum Vorsorgeausgleich bei Scheidungen in Kraft treten. Die neuen Gesetzes- bzw. Verordnungsbestimmungen sind sehr detailliert. Die Vorsorgereglemente sind auf ihren Anpassungsbedarf hin zu überprüfen bzw. bis zum 31. Dezember 2018 zu überarbeiten. Angepasste Reglemente sind spätestens mit den Berichterstattungsunterlagen 2018, d.h. bis 30. Juni 2019 einzureichen.

Revision des Unfallversicherungsgesetzes (UVG)

Per 1. Januar 2017 sind auch die Bestimmungen des UVG bzw. der UVV revidiert worden. Die Koordinationsbestimmungen der Vorsorgereglemente sind bis zum 31. Dezember 2018 entsprechend zu überarbeiten. Angepasste Reglemente sind spätestens mit den Berichterstattungsunterlagen 2018, d.h. bis 30. Juni 2019 einzureichen.

BVG-Mindestzinssatz und Verzugszinssatz für fällige Austrittsleistungen

Der BVG-Mindestzinssatz verbleibt per 1. Januar 2018 reduziert und beträgt neu 1%. Der Verzugszinssatz beträgt per 1. Januar 2018 damit ebenfalls unverändert 2% (BVG-Mindestzinssatz plus 1%; vgl. Art. 7 FZV). Dieser ist geschuldet, wenn die Vorsorgeeinrichtung die fällige Austrittsleistung nicht innert 30 Tagen überweist, nachdem sie die notwendigen Angaben erhalten hat (Art. 2 Abs. 3 FZG).

Wahl der Anlagestrategie (1e-Vorsorgepläne)

Die Reglemente (inkl. allfällige Einkaufstabellen) von bereits bestehenden 1e-Stiftungen sind innert zwei Jahren seit Inkrafttreten per 1. Oktober 2017 an die neuen Gegebenheiten anzupassen, d.h. bis 30. September 2019.

Leistungsverbesserung

Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen dürfen bei nicht vollständig geäußerten Wertschwankungsreserven nur unter bestimmten Voraussetzungen Leistungsverbesserungen gewähren (Art. 46 Abs. 1 BVV2).

Als Leistungsverbesserung gilt insbesondere jede Verzinsung der Altersguthaben, die höher ist als der technische Zinssatz der Sammel- und Gemeinschaftseinrichtung sowie jede Verzinsung der

Altersguthaben, die höher ist als der aktuelle Referenzzinssatz der SKPE (vgl. Merkblatt der Konferenz der kantonalen BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden Leistungsverbesserung nach Art. 46 BVV2; abrufbar auf www.ostschweizeraufsicht.ch).

Diese Praxis stellt laut Bundesverwaltungsgericht eine sachgerechte Konkretisierung der für die finanzielle Sicherheit der Vorsorgeeinrichtungen zentralen Vorschriften von Art. 65 und 71 BVG dar (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 23. November 2017, A-863/2017).

Retrozessionen

Nach neuer Rechtsprechung (Bundesgerichtsentscheid vom 16. Juli 2017, BGE 143 III 348, 4A_508/2016) handelt es sich bei Drittvergütungen (Retrozessionen, Kick-backs, Courtagen etc.) nicht um periodische Leistungen, sondern um einzelne Ereignisse. Die Herausgabepflicht an den Auftraggeber unterliegt damit einer Verjährungsfrist von zehn Jahren. Die verantwortlichen Organe haben zu prüfen, ob unverjährte Herausgabeansprüche bestehen, auf die nicht rechtsgültig verzichtet wurde.

7. Zusätzliche Hinweise

Technischer Referenzzinssatz

Die SKPE hat den technischen Referenzzinssatz per 30. September 2017 mit 2% (bisher 2.25%) ermittelt. Die Festlegung des technischen Referenzzinssatzes erfolgt nach den Regeln der entsprechenden Fachrichtlinie FRP 4 der SKPE. Es liegt in der Verantwortung des obersten Organs einer Vorsorgeeinrichtung, für die Bewertung der Verpflichtungen (laufende Renten und gegebenenfalls Rückstellungen) einen technischen Zinssatz entsprechend der Struktur und den spezifischen Merkmalen der Vorsorgeeinrichtung festzulegen. Dabei berücksichtigt das oberste Organ die Empfehlungen des Experten für berufliche Vorsorge (vgl. dazu auch www.skpe.ch).

Meldung von personellen Wechseln (Art. 48g BVV2)

Bei personellen Wechseln im obersten Organ, in der Geschäftsführung, in der Verwaltung oder in der Vermögensverwaltung haben Vorsorgeeinrichtungen eine Meldepflicht gegenüber der Aufsichtsbehörde (Art. 48 Abs. 2 BVV2). Die Meldung bei personellen Wechseln umfasst den Namen, die Funktion und die Zeichnungsberechtigung. Wir erachten eine kumulierte quartalsweise Meldung von personellen Wechseln als angemessen. Mit der Meldung von personellen Wechseln ist auch zu bestätigen, dass die entsprechende Gewährsprüfung durchgeführt worden ist und notwendige Mutationsmeldungen beim Handelsregisteramt (soweit erforderlich) erfolgt sind.

Meldung von personellen Wechseln bei der Revisionsstelle bzw. beim Pensionskassen-Experten

Die Revisionsstellen und die anerkannten Experten für berufliche Vorsorge haben die Aufsichtsbehörde unverzüglich über eine Beendigung ihres Mandates zu informieren (Art. 36 Abs. 3 und Art. 41 BVV2).

Meldung Beitragsausstände

Die Vorsorgeeinrichtungen haben eine Meldepflicht gegenüber der Aufsichtsbehörde, wenn innert drei Monaten nach dem vereinbarten Fälligkeitstermin die reglementarischen Beiträge nicht überwiesen worden sind (Art. 58a Abs. 1 BVV2). Die Meldung für Beitragsausstände umfasst den Namen des Arbeitgebers, den Jahresbeitrag, die Höhe des Beitragsausstandes sowie den Stand des Inkassoverfahrens.

Statistische Erhebung der OAK BV

Die OAK BV führt 2018 erneut eine Früherhebung von einigen Kennzahlen zur aktuellen finanziellen Situation der Vorsorgeeinrichtungen per 31. Dezember 2017 durch. Die OAK BV wird diese Erhebung wiederum zentral für alle Aufsichtsbehörden koordinieren. Die Kontaktnahme erfolgt direkt über die OAK BV und wird wiederum ausschliesslich elektronisch mittels eines Online-Tools durchgeführt. Die Daten sind auf provisorischer Basis bis spätestens 28. Februar 2018 zu erfassen. Allfälligen Fragen sind direkt an die OAK BV zu richten.

Aufsichtsabgabe an die OAK BV

Gemäss Art. 7 der Verordnung über die Aufsicht in der beruflichen Vorsorge (BVV1) haben die Aufsichtsbehörden der OAK BV eine jährliche Aufsichtsabgabe zu entrichten. Diese wird anhand der Zahl der beaufsichtigten Vorsorgeeinrichtungen, der aktiv versicherten Personen und der von den beaufsichtigten Einrichtungen ausbezahlten Renten berechnet und von den Vorsorgeeinrichtungen erhoben (vgl. dazu auch das Urteil des Bundesgerichts 9C_331/2014 vom 23. März 2015). Die Berechnung basiert auf den Daten per 31. Dezember des Vorjahres (Grundbetrag CHF 300 pro Vorsorgeeinrichtung und flexible Zusatzabgabe von maximal 80 Rappen pro aktiv versicherte Person und ausbezahlte Rente). Damit werden die Aufsichtsabgaben an die OAK für das Jahr 2017 (basierend auf den Daten per 31. Dezember 2016) von der Aufsichtsbehörde den Vorsorgeeinrichtungen voraussichtlich im ersten Halbjahr 2018 in Rechnung gestellt.